

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMFWF - PräS/6 (Verbindungsdienste und
Fremdlegistik)

Gabriele Sallaberger
Sachbearbeiterin

gabriele.sallaberger@bmfwf.gv.at
+43 1 531 20-9237
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2025-0.895.383

Ihre GZ: 2025-0.732.693

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 30. Oktober 2025, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird, und nimmt wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Entwurf enthält eine Regelung, wie einige Daten der Anwendung Pflegegeldinformation – PFIF an die Gesundheit Österreich GmbH zu wissenschaftlichen Forschungszwecken sowie zu statistischen Zwecken übermittelt werden sollen. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung um die Übermittlung an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Einräumung des Zugangs zu diesen Daten für wissenschaftliche Zwecke im Austrian Micro Data Center (AMDC) zu erweitern. Die Schaffung des Zugangs zu möglichst vielen Daten für die Forschung im Wege des AMDC ist ein im Regierungsprogramm verankertes Ziel der Bundesregierung und des BMFWF.

Der Entwurf sollte um die in Fettschrift hervorgehobenen Textteile ergänzt werden

Zu § 33 Abs. 6a:

(6a) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten der pflegebedürftigen Person in pseudonymisierter Form unter Verwendung des bPK GH aus der Anwendung Pflegegeldinformation – PFIF an die Gesundheit Österreich GmbH zu wissenschaftlichen Forschungszwecken sowie zu statistischen Zwecken zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH, BGBl. I Nr. 132/2006, in der

jeweils geltenden Fassung, **und unter Verwendung des bPK AS gemäß §15 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, in der jeweils geltenden Fassung an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Einräumung des Zugangs zu den Daten für ausschließlich wissenschaftliche Zwecke im Austrian Micro Data Center (AMDC) auf Grundlage der §§ 31 bis 31c des Bundesstatistikgesetzes 2000 elektronisch zu übermitteln:**

1. Pflegegeldstufe,
2. Anzahl der Ruhentage pro Monat sowie der Grund für das Ruhen (§ 12 BPGG),
3. Erschwerungszuschlag,
4. Geburtsjahr,
5. Geschlecht,
6. Bundesland,
7. Übergang des Pflegegeldanspruchs nach § 13 BPGG sowie der Grund für den Übergang nach § 13 BPGG,
8. Information, dass die Person verstorben ist,
9. ICD 10 Code.

Zu den Erläuterungen:

Zu Z 18 (§ 33 Abs. 6a):

Zur Erfüllung der Aufgaben der Gesundheit Österreich GmbH gemäß § 4 Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, BGBl. I Nr. 132/2006 (GÖGG) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Zu diesen Daten zählen auch die Pflegegelddaten. Der Dachverband der Sozialversicherungsträger führt und verarbeitet im übertragenen Wirkungsbereich die Anwendung Pflegegeldinformation – PFIF entsprechende Daten. Zur Erfüllung der Zwecke ist die Verarbeitung anonymisierter Daten nicht ausreichend, weshalb durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 6a in § 33 eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Übermittlung der Daten in pseudonymisierter Form durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger an die Gesundheit Österreich GmbH, insbesondere für das Projekt Pflegereporting, geschaffen werden soll.

Für wissenschaftliche Forschung mit den Pflegegelddaten im Austrian Micro Data Center (AMDC) ist die Übermittlung an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erforderlich.

Die Chancen der Forschung mit Registerdaten für die Gesellschaft erkennt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Erwägungsgrund 157 an: „Durch die Verknüpfung von Informationen aus Registern können Forscher neue Erkenntnisse von großem Wert in Bezug auf weit verbreiteten Krankheiten wie Herz-Kreislauferkrankungen, Krebs und Depression erhalten. Durch die Verwendung von Registern können bessere Forschungsergebnisse erzielt werden, da sie auf einen größeren Bevölkerungsanteil gestützt sind. Im Bereich der Sozialwissenschaften

ermöglicht die Forschung anhand von Registern es den Forschern, entscheidende Erkenntnisse über den langfristigen Zusammenhang einer Reihe sozialer Umstände zu erlangen, wie Arbeitslosigkeit und Bildung mit anderen Lebensumständen. Durch Register erhaltene Forschungsergebnisse bieten solide, hochwertige Erkenntnisse, die die Basis für die Erarbeitung und Umsetzung wissenschaftsgestützter politischer Maßnahmen darstellen, die Lebensqualität zahlreicher Menschen verbessern und die Effizienz der Sozialdienste verbessern können. Zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung können daher personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken verarbeitet werden, wobei sie angemessenen Bedingungen und Garantien unterliegen, die im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt sind.“ Innovative Forschung wird dadurch ermöglicht, dass Datenbestände kombiniert und mit aktuellen statistischen Methoden ausgewertet werden können. Durch die Kombination unterschiedlicher Datensätze können Forschungsfragen gestellt werden, für die es bisher keine Datengrundlage gegeben hat. Evidenzbasierte Politik und wissenschaftliche Evaluierungen werden so in deutlich verbesserter Qualität möglich.

Mit § 33 Abs. 6a wird die bereits zuvor in § 33 Abs. 7 bestehende Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten vom Dachverband der Sozialversicherungsträger an die Gesundheit Österreich GmbH konkretisiert **und eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ geschaffen.**

Die Verarbeitung erfolgt zu den in § 4 GöGG genannten Zwecken.

Die Nutzung im Austrian Micro Data Center der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erfolgt auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 2000 §§ 31 bis § 31 c ausschließlich zu wissenschaftlichen und statistischen Zwecken.

Im Rahmen der Anwendung Pflegegeldinformation PFIF werden ua Daten zur

- Pflegegeldstufe,
- Anzahl der Ruhentage pro Monat sowie der Grund für das Ruhen (§ 12 BPGG),
- Erschwerniszuschlag,
- Geburtsjahr,
- Geschlecht,
- Bundesland,
- Übergang des Pflegegeldanspruchs nach § 13 BPGG sowie der Grund für den Übergang nach § 13 BPGG (bspw. Aufenthalt in einem Pflegeheim oder in einer Krankenanstalt),
- Information, dass die Person verstorben ist,
- ICD 10 Code

verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von:

- Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO: Die Verarbeitung ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

Da mit den übermittelten Daten auch Gesundheitsdaten und somit besondere Kategorien personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungszwecke und statistische Zwecke übermittelt werden, erfolgt die Verarbeitung zusätzlich auf folgender Grundlage:

- Art. 9 Abs. 2 lit. j: im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO.

Die Verarbeitung der Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Art. 9 Abs. 2 lit. j iVm Art. 89 DSGVO erfordert zusätzlich eine Rechtsgrundlage im nationalen Recht. Diese Rechtsgrundlage stellt § 33 Abs. 6a BPGG dar.

Gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO unterliegt die Verarbeitung geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß der DSGVO. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Es werden nur jene Daten aus der Anwendung Pflegegeldinformation PFIF übermittelt, die benötigt werden um die Zwecke des § 4 GÖGG zu erfüllen **bzw. die für Nutzung im Austrian Micro Data Center der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 2000 §§ 31 bis §§ 31c bereitgestellt werden sollen**. Weiters erfolgt eine Pseudonymisierung der Daten mittels des bereichsspezifischen Personenkennzeichens Gesundheit (bPK GH) **bzw. Amtliche Statistik (bPK AS)**.

Die Übermittlung der Daten **an die GÖG** soll insbesondere für das Projekt Pflegereporting erfolgen. Die Übermittlung der Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ soll ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgen.

Projekt Pflegereporting:

Der zunehmende Bedarf an Pflege- und Betreuungspersonen aufgrund demografischer und gesellschaftlicher Entwicklungen ist eine der Herausforderungen im Pflegevorsorgesystem Österreichs. Aufgrund des aktuellen sowie prognostizierten Personalmangels ist es unerlässlich, Informationen über die Pflege- und Betreuungspersonen zeitnah, übersichtlich sowie vergleich- und verarbeitbar bereitzustellen und somit ein kontinuierliches Monitoring der Personalsituation zu gewährleisten.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, wurde 2021 das Projekt Pflegereporting initiiert. Es hat das Ziel, die diversen bestehenden Datenquellen im Bereich Pflege und Betreuung zusammenzuführen. Dadurch wird der Zustand der Pflege- und Betreuungssituation in Österreich abgebildet und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Qualität und Sicherheit sowohl für die Bevölkerung als auch für das Personal aufgezeigt.

Die Ergebnisse sind auf der Internetseite www.pflegereporting.at abrufbar.

Einblicke in die Entwicklung des Pflegebedarfs und der Pflegegeldstufen sowie dem Ort des Bezugs von Versorgungsleistungen (zu Hause, stationär, teilstationär, im Krankenhaus nach Pflegegeldstufen, Alter, Geschlecht, Bundesland) stellen eine zentrale Basisinformation die, die zur Einordnung der Pflegepersonalstandsindikatoren sowie der Verteilung der Pflegepersonalressourcen über die Settings hinweg erforderlich ist. Sie bilden eine notwendige Grundlage für das Identifizieren von Handlungsfeldern und das Planen von Maßnahmen. Zudem können Indikatoren wie „Krankenhausaufnahmen“ von Personen mit Langzeitpflegebedarf ein Indikator für die Kontinuität der Langzeitpflegeversorgung oder Passgenauigkeit der Versorgungsangebote oder Personalausstattung sein und Einsichten in das notwendige Ineinandergreifen von Akut- und Langzeitpflegeversorgung geben. Derzeit verfolgt das Pflegereporting einen schrittweisen Auf- und Ausbau der Informationen und Indikatoren.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken gemäß Art. 89 DSGVO durch die GÖG legt das Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG) StF: BGBl. Nr. 341/1981 idF BGBl. Nr. 448/1981 fest.

Wien, 24. November 2025

Für die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Petra Hiermann-Fochta, BA (Hons.)

Elektronisch gefertigt